

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00314 vom 11. November 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00314

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00314 du 11 novembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00314 del 11 novembre 2021

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Familiennachzug durch einen Staatenlosen mit Niederlassungsbewilligung; Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die vorläufig aufgenommene Ehefrau (Beschwerdeführerin)] Kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus Art. 8 Abs. 1 EMRK, da die vorläufige Aufnahme die Ausübung des Familienlebens ermöglicht (E. 2). Voraussetzung der konkreten Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit: Es sind die finanziellen Möglichkeiten aller Familienmitglieder auf längere Sicht miteinzubeziehen, und es kann angenommen werden, dass junge und gut ausgebildete Personen innert nützlicher Frist eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können (E. 3.2). Herabgesetzte Anforderungen an Sozialhilfeunabhängigkeit bei staatenlosen Personen gleichsam wie bei anerkannten Flüchtlingen mit Asyl (E. 3.3). Der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann kann auf längere Sicht eine günstige berufliche Prognose gestellt werden (E. 3.4 und 3.5). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dasselbe gilt für die Kosten des Rekursverfahrens. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die dem minderjährigen Sohn der Beschwerdeführerin auferlegten und zufolge offensichtlicher Uneinbringlichkeit abgeschrieben Kosten des Rekursverfahrens abweichend zu verlegen (vgl. Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 13 N. 41 und N. 63 ff.). Parteientschädigungen sind der Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen, weil Parteien, die nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten sind, nur dann Anspruch darauf haben, wenn für die Rechtsmittelerhebung ein besonderer Aufwand zu erbringen ist. Dies war hier nicht der Fall (§ 17 Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 47 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.